

Vorwort zu dieser Ausgabe	S. 2
1. Bericht des Vorstands zum Jahresergebnis 2014 Erfreulicher Zuwachs und Auswirkungen der Niedrigzinsphase	S. 3
2. EZVKGrund: Erhöhte Aufwendungen ab 2017 Wichtige Informationen zur Finanzierung der Pflichtversicherung	S. 4
3. Fusion der EZVK mit der KZVK Baden Stichtag 1. Januar 2016	S. 9
4. Medienberichterstattung über die KZVK Baden Stellungnahme	S. 11
5. Notwendige Neuwahl eines Aufsichtsratsmitglieds Ausscheiden von Dr. Karla Sichelschmidt	S. 12
6. Satzungsänderungen Veröffentlichung mit Beschlüssen des Verwaltungsrats vom 30. September/1. Oktober 2015	S. 12

EZVK
Anstalt des öffentlichen Rechts
Holzhofallee 17 a
64295 Darmstadt
Tel. 06151 3301-199
Fax 06151 3301-155
E-Mail beratung@ezvk.de
www.ezvk.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

vor allem über die Inhalte und Beschlüsse unserer diesjährigen Verwaltungsrats-sitzung, die am 30. September und am 1. Oktober in Lübeck stattfand, möchten wir Sie in dieser Ausgabe informieren. Darüber hinaus nehmen wir Stellung zu den Medienberichten, die derzeit über die KZVK Baden veröffentlicht werden.

Unsere Verwaltungsratssitzung verlief in diesem Jahr vergleichsweise lebhaft. Für reichlich Diskussionsbedarf sorgten – neben der geplanten Fusion mit der KZVK Baden – vor allem die Vorschläge zur Finanzierung der Pflichtversicherung *EZVKGrund*.

Grund für die Notwendigkeit neuer Finanzierungsmaßnahmen ist das historisch einmalige Niedrigzinsumfeld, unter dem die Kapitalmärkte derzeit leiden. Bereits seit Jahren bewegen sich die Zinsen auf einem äußerst niedrigen Niveau und eine signifikante Trendwende ist in den nächsten Jahren kaum zu erwarten. Vor diesem Hintergrund konnten wir als Vorstände der EZVK nicht mehr guten Gewissens sicher davon ausgehen, dass der zur Erfüllung der Verpflichtungen notwendige Zins erwirtschaftet werden kann.

Um die künftigen Rentenzahlungen langfristig zu gewährleisten, mussten wir reagieren. Dabei haben wir auch die Struktur der Finanzierung der Pflichtversicherung auf den Prüfstand gestellt. Die Vorschläge beinhalten daher verschiedene Maßnahmen, die letztlich zu höheren Finanzierungsbeiträgen, allerdings auch zu einer deutlich höheren Risikotragfähigkeit der Kasse führen.

Die geplante neue Finanzierungssystematik wurde während der Sitzung intensiv diskutiert. Wenn auch nicht einstimmig, beschloss der Verwaltungsrat letztlich die neuen Maßnahmen zur Finanzierung mit deutlicher Mehrheit, allerdings auch mit der Vorgabe, auf einer Sondersitzung im zweiten Quartal 2016 darüber erneut zu beraten. Bis dahin werden zwei Prüfaufträge aus dem Verwaltungsrat bearbeitet, die sich mit der Höhe, dem Umfang sowie dem Zeitablauf der Finanzierung befassen und auch arbeitsrechtliche Themen beinhalten. Unabhängig von den Ergebnissen dieser Prüfaufträge möchten wir Ihnen nachfolgend die wesentlichen Maßnahmen der neuen Finanzierung erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Schulze Schwienhorst

Stephan Schulze Schwienhorst

Vorstandsvorsitzender der Evangelischen Zusatzversorgungskasse

1. Bericht des Vorstands zum Jahresergebnis 2014

Im Namen des Vorstands berichtete Stephan Schulze Schwienhorst über das Jahresergebnis 2014 und führte aus, dass im Berichtsjahr die Wachstumsziele erreicht wurden. Die EZVK weist in allen wichtigen Geschäftsbereichen einen erfreulichen Zuwachs auf, vor allem bei den Beitragseinnahmen, dem Versichertenbestand und beim Kapitalanlageergebnis.

Im Vergleich zum Vorjahr steigerte sich das Ergebnis deutlich auf 48 Mio. Euro. Damit wurde die obere Grenze der Prognosen erreicht. Erstmals liegt die Bilanzsumme der EZVK oberhalb der 7 Mrd. Euro Grenze, genau bei 7,05 Mrd. Euro.

Das gute Jahresergebnis wurde vollständig zur Rückführung der Fehlbeträge in allen drei Abrechnungsverbänden genutzt. Dadurch verringerte sich die bilanzielle Deckungslücke von circa 460 Mio. Euro auf rund 413 Mio. Euro. Im Abrechnungsverband P wurde auf diese Weise die Deckungslücke komplett geschlossen und darüber hinaus rund 29 Mio. Euro zusätzlich der Deckungsrückstellung zugeführt. Diese Zahlen verdeutlichen die insgesamt gute Verfassung, in der sich die EZVK befindet.



Stephan Schulze Schwienhorst, Vorstandsvorsitzender der EZVK, bei der Vorstellung des Jahresergebnisses auf der Sitzung der Verwaltungsrats.

Drei Faktoren trugen zu dieser positiven Entwicklung bei:

- **Gutes Beitragswachstum:** Die Einnahmen in allen drei Abrechnungsverbänden erreichten eine Höhe von 315,4 Mio. Euro. Dieses Plus ist zum großen Teil auf die deutlichen Entgeltsteigerungen in Kirche und Diakonie des vergangenen Jahres zurückzuführen. Dadurch wird deutlich, wie sehr die Beitragseinnahmen von der Beschäftigungssituation bei den beteiligten Arbeitgebern abhängig sind.
- **Solide Bestandsentwicklung:** Im Jahr 2014 wuchs die Zahl der aktiv Versicherten in der Pflichtversicherung um 2 Prozent auf insgesamt 249.230 Personen. In der freiwilligen Versicherung EZVK*Plus* stieg die Zahl der aktiven Verträge auf 11.111.

Drei Erfolgsfaktoren:

- Gutes Beitragswachstum
- Solide Bestandsentwicklung
- Stabilität der Kapitalanlage

aber auch:

- Auswirkungen des Niedrigzinsumfelds und der Biometrie

Das bedeutet ein Plus von 3,8 Prozent. Dieses erfreuliche Bestandswachstum bedeutet für die EZVK: eine starke Versichertengemeinschaft, ein geringeres Gesamtrisiko und somit eine stabile Grundlage der Leistungsfähigkeit.

Wie wichtig die EZVK-Betriebsrenten mittlerweile geworden sind, zeigt der Blick auf die zunehmende Zahl der Rentnerinnen und Rentner: Im Jahr 2014 erhielten knapp 75.000 Menschen eine Rentenleistung der Kasse, davon mehr als 60.000 eine Altersrente. Deren durchschnittliche Höhe beträgt in der Pflichtversicherung gut 285 Euro monatlich.

- **Stabilität der Kapitalanlage:** Mit den Beiträgen wächst auch das Vermögen. Ende des Berichtsjahres verwaltete die EZVK circa 6,6 Mrd. Euro (Buchwerte). Das Marktumfeld für Kapitalanlagen war wie in den vergangenen Jahren schwierig und wird es auch in Zukunft bleiben. Die Erträge sind einer Anlagestrategie zu verdanken, die auf ein ausgewogenes Rendite-Risiko-Profil abzielt und langfristig ausgerichtet ist. Mit einer Nettoverzinsung von 4,3 Prozent wurde das angepeilte Ziel in der Kapitalanlage erreicht. Durch den steigenden Anteil an Neuanlagen mit niedrigeren Zinsen werden solche Ergebnisse jedoch zunehmend schwieriger darzustellen sein.

Stephan Schulze Schwienhorst wies in seiner Rede mehrfach daraufhin, dass trotz des guten Ergebnisses im Geschäftsjahr 2014 Maßnahmen erforderlich sind, um die EZVK angesichts der Situation an den Kapitalmärkten langfristig zukunftsfähig auszurichten.

2. EZVK*Grund*: Erhöhte Aufwendungen ab 2017

Die neue Finanzierungssystematik tritt erst ab dem 1. Januar 2017 in Kraft und entwickelt sich schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren. Ausschließlich die Pflichtversicherung ist von den Neuerungen betroffen. In der freiwilligen Versicherung (EZVK*Plus* und EZVK Unterstützungskasse) ändert sich vorerst nichts.

a. Zusammenlegung der Abrechnungsverbände S und P

Die beiden Abrechnungsverbände für die Pflichtversicherung S (Startgutschriften aus dem alten Umlagesystem bis 2001) und P (neues Punktemodell seit 2002) werden zu einem neuen Abrechnungsverband PV zusammengelegt.

Innerhalb des neuen Abrechnungsverbands PV werden jedoch zwei Gewinnverbände gebildet, die den beiden bisherigen Abrechnungsverbänden S und P entsprechen.

Neuer Abrechnungs-
verband PV für eine
deutlich günstigere
Risikosituation

Die Gründe für diese Zusammenlegung liegen vor allem in der dadurch günstigeren Risikosituation: Der Abrechnungsverband S ist geschlossen, neue Versicherte werden nicht mehr angemeldet und die Zahl der Rentenbezieher steigt an. Systembedingt müssten zusätzliche Risikopuffer beispielsweise für die steigende Lebenserwartung aufgebaut werden. Zugleich müsste das sich verringernde Kapitalvermögen des Abrechnungsverbands mit einer steigenden Sicherheit angelegt werden – auf Kosten der Rendite. Beide Effekte werden durch die Zusammenlegung vermieden.

Die Mittelzuflüsse und das Ergebnis der Kapitalanlage werden jedoch weiterhin für jeden Gewinnverband einzeln zugeordnet. Eine „Vermischung“ findet nicht statt.

b. Wegfall der Sanierungsgelderhebung

Das in seiner Höhe gleich bleibende Sanierungsgeld von jährlich rund 67 Mio. Euro wird mit Hilfe eines bestimmten Schlüssels den beteiligten Arbeitgebern zur Zahlung zugeteilt. Beteiligte Arbeitgeber, die aufgrund von Verrentung oder Fluktuation heute keine Mitarbeitende mit Startgutschriften mehr beschäftigen, zahlen kein Sanierungsgeld.

Wegfall des
Sanierungsgelds

Diese Berechnungsmethode führt im Laufe der Jahre zu einem Ungleichgewicht in der Zuteilung der Sanierungsgeldhöhe auf die einzelnen Arbeitgeber, ohne dass dies die unterschiedliche Verursachung von Verpflichtungen im Altbestand widerspiegelt. Immer weniger Arbeitgeber müssten die gleich bleibende Höhe des Sanierungsgelds aufbringen.

Die Überprüfung der Regelungen zur Finanzierung war demnach unter anderem von folgenden Zielen geleitet:

- Die Belastungen des einzelnen Arbeitgebers sollten nicht mehr unmittelbar von den Entwicklungen bei anderen Beteiligten abhängen.
- Die Planungssicherheit bei den Arbeitgebern sollte erhöht werden.
- Durch eine engere Anbindung an die Personalkosten sollte die Berücksichtigung in der Refinanzierung erleichtert werden.

Das Sanierungsgeld wird daher zugunsten der nachfolgend beschriebenen steuer- und sozialversicherungsfreien „Sonderzahlungen zur Finanzierung der Stärkung der Rechnungsgrundlagen“ abgeschafft.

c. Einführung steuerfreier Sonderzahlungen zur Finanzierung der Stärkung der Rechnungsgrundlagen (gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 EStG)

Einführung steuerfreier Sonderzahlungen

Aus der gesunkenen Zinserwartung resultiert ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf für die bereits erworbenen Anwartschaften und Ansprüche – und zwar sowohl aus dem früheren Gesamtversorgungssystem als auch aus dem Punktemodell. Beide gingen ursprünglich von Kapitalerträgen aus, die angesichts des geringen Zinsniveaus derzeit nicht zu erzielen sind. Der Anteil der Mittel aus Einzahlungen muss daher nachträglich erhöht werden. Zu diesem Zweck werden so genannte Sonderzahlungen nach § 19 EStG eingeführt. Diese im Jahr 2014 durch den Gesetzgeber ergänzte Regelung erlaubt steuer- und sozialversicherungsfreie Sonderzahlungen zur Finanzierung der Stärkung der Rechnungsgrundlagen. Zur Begründung nennt der Gesetzgeber ausdrücklich die Anforderungen, die aus der gestiegenen Lebenserwartung und aus der anhaltenden Niedrigzinsphase resultieren.

Die Bezugsgröße für die Erhebung dieser Sonderzahlungen unterscheidet sich von der des bisherigen Sanierungsgelds: Ihre Höhe bezieht sich auf die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten eines beteiligten Arbeitgebers. Eine Differenzierung nach Beschäftigten mit beziehungsweise ohne Startgutschriften erfolgt künftig nicht mehr.

Die Sonderzahlung wirkt also wie ein Aufschlag auf den Pflichtbeitrag, aber mit der Besonderheit, dass sie ohne die Begrenzungen des § 3 Nr. 63 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei ist. Sie kann folglich in der Gehaltsabrechnung mit abgewickelt werden und wird analog zu den Pflichtbeiträgen monatlich gezahlt. Die Details zum Melde- und Zahlungsverkehr werden derzeit geklärt und im kommenden Jahr mitgeteilt.

d. Zuordnung der Arbeitgeber in vier verschiedene Gruppen mit einem jeweils eigenen Sonderzahlungssatz

Vier verschiedene Arbeitgeber-Gruppen

Künftig werden die beteiligten Arbeitgeber in vier verschiedene Gruppen aufgeteilt. Entscheidend für die Zuordnung zu einer Gruppe ist das Datum des Anschlusses

- der jeweiligen Landeskirche oder
- des jeweiligen diakonischen Landesverbands oder
- (bei sonstigen kirchlichen Arbeitgebern) der Anschluss des Gewährleistungsträgers

an die EZVK. Maßgeblich ist also der Beitritt der gleichsam übergeordneten Rechtsträgers.

Durch die Berücksichtigung des Anschlussdatums wird dem Finanzierungsbedarf verschiedener Zeitabschnitte Rechnung getragen.

Arbeitgebergruppe mit Beteiligungsbeginn ab 2011:

Seit dem Jahr 2011 ist bereits ein erhöhter Pflichtbeitrag zu entrichten. Diese Gruppe leistet keine Sonderzahlung.

Arbeitgebergruppe mit Beteiligungsbeginn 2002 – 2010:

Aus dieser Zeit stammen Anwartschaften und Ansprüche im Punktemodell bei denen – rückblickend betrachtet – der erhobene Beitrag zu gering war. Arbeitgeber dieser Gruppe leisten die Sonderzahlung 1 in Höhe von 0,8 Prozent.

Arbeitgebergruppe mit Beteiligungsbeginn 1997 – 2001:

Startgutschriften, die in diesem Zeitraum erworben wurden, haben in der Regel nur geringe Anwartschaften. Arbeitgeber dieser Gruppe leisten eine weitere Sonderzahlung 2 in Höhe von 0,3 Prozent, insgesamt also 1,1 Prozent.

Arbeitgebergruppe mit Beteiligungsbeginn 1967 – 1996:

Diese Arbeitgebergruppe leistet noch eine zusätzliche Sonderzahlung 3 zur Ausfinanzierung des überwiegenden Teils der Startgutschriften. Sie beträgt 1,0 Prozent, so dass sich die Summe der Sonderzahlungen dieser Gruppe auf 2,1 Prozent beläuft.

Der Kalkulation der Sonderzahlungen wurden ein Rechnungszins von 3,75 Prozent und eine Erhebungsdauer bis zum Jahr 2035 zugrunde gelegt.

Wir werden die Arbeitgeber und Abrechnungsstellen über die jeweilige Zuordnung zu einer der Gruppen informieren.

e. Anhebung des Pflichtbeitrags

Der Pflichtbeitrag wird zum 1. Januar 2018 auf 5,2 Prozent und zum 1. Januar 2019 auf 5,6 Prozent angehoben. Grundlage für diese Kalkulation ist ein Rechnungszins für neu hinzukommende Anwartschaften in Höhe von 3,5 Prozent.

Anhebung des
Pflichtbeitrags

f. Die Maßnahmen im Zeitablauf

Die neue Finanzierungssystematik wird schrittweise in fünf Stufen umgesetzt, um die Erhöhungen möglichst maßvoll zu gestalten:

- Erste Stufe: Ab dem Jahr 2017 wird kein Sanierungsgeld mehr erhoben. Dafür werden die auf die Startgutschriften bezogenen Sonderzahlungen 2 und 3 eingeführt.

Die erste Stufe dient also der Umstellung von Sanierungsgeld auf Sonderzahlungen. Die Auswirkungen für die einzelnen Arbeitgeber sind unterschiedlich. Nach unseren Hochrechnungen ergibt sich für etwa die Hälfte der Arbeitgeber in dieser ersten Stufe eine Erhöhung der Aufwendungen. Bei einigen tritt keine wesentliche Änderung ein. Für nicht wenige Arbeitgeber bedeutet die Umstellung zunächst sogar eine Entlastung. Insgesamt bleiben die Umstellung und ihre Folgen aber angemessen.

- Zweite Stufe: In der zweiten Stufe wird ab dem Jahr 2018 der Pflichtbeitrag von 4,8 Prozent auf 5,2 Prozent erhöht.
- Dritte Stufe: In der dritten Stufe steigt ab dem Jahr 2019 der Pflichtbeitrag von 5,2 Prozent auf 5,6 Prozent.
- Vierte Stufe: Ab dem Jahr 2020 wird in der vierten Stufe die erste Hälfte der Sonderzahlung 1 in Höhe von 0,4 Prozent zur Ausfinanzierung des Punktemodells eingeführt.
- Fünfte Stufe: Die fünfte und letzte Stufe sieht ab dem Jahr 2021 die Erhöhung der Sonderzahlung 1 von 0,4 Prozent auf 0,8 Prozent vor.

Schematische Übersicht

Finanzierung im Jahr 2021	Arbeitgebergruppe ab 2011	Arbeitgebergruppe ab 2002 bis 2010	Arbeitgebergruppe ab 1997 bis 2001	Arbeitgebergruppe vor 1997
Pflichtbeitrag	5,6 %	5,6 %	5,6 %	5,6 %
Sonderzahlung 1 (Ausfinanzierung Punktemodell)		0,8 %	0,8 %	0,8 %
Sonderzahlung 2 (Ausfinanzierung Startgutschriften mit nur geringen Anwartschaften)			0,3 %	0,3 %
Sonderzahlung 3 (Allgemeine Ausfinanzierung Startgutschriften)				1,0 %
Zwischensumme Sonderzahlungen		0,8 %	1,1 %	2,1 %
Summe	5,6 %	6,4 %	6,7 %	7,7 %

Die gestaffelte Einführung führt zu folgenden Aufwendungen (Summe von Pflichtbeitrag und gegebenenfalls Sonderzahlungen):

	Arbeitgebergruppe ab 2011	Arbeitgebergruppe ab 2002 bis 2010	Arbeitgebergruppe ab 1997 bis 2001	Arbeitgebergruppe vor 1997
1. Stufe (2017): Sonderzahlungen 2 und 3	4,8 %	4,8 %	5,1 %	6,1 %
2. Stufe (2018): Erste Hälfte der Beitragserhöhung	5,2 %	5,2 %	5,5 %	6,5 %
3. Stufe (2019): Zweite Hälfte der Beitragserhöhung	5,6 %	5,6 %	5,9 %	6,9 %
4. Stufe (2020): Erste Hälfte der Sonderzahlung 1	5,6 %	6,0 %	6,3 %	7,3 %
Letzte Stufe (2021): Zweite Hälfte der Sonderzahlung 1	5,6 %	6,4 %	6,7 %	7,7 %

3. Fusion der EZVK mit der KZVK Baden

Nach intensiver Diskussion beschloss der Verwaltungsrat auch die Fusion der EZVK mit der KZVK Baden. Vorher wurden die wesentlichen Beweggründe sowie die im Vorfeld bereits erfolgten, umfangreichen Prüfungen erläuternd vorgestellt.

Insbesondere wurde auf die sichere wirtschaftliche Lage der KZVK hingewiesen. Treiber für die geplante Fusion sind weder versicherungsmathematische Missstände noch Finanzierungsprobleme, sondern – auch unter Berücksichtigung der jüngsten Presseberichte – ausschließlich operativ-strukturelle Schwierigkeiten der KZVK. Das betonte auch Urs Keller, Vorsitzender des Stiftungsrats, bei seiner Rede an die Verwaltungsräte. Im Kern sind es strategische Probleme, die zu den Fusionsabsichten führten: Mit ihrer geringen Größe stößt die KZVK an ihre Grenzen und wird der beständig zunehmenden Komplexität der Rahmenbedingungen in der betrieblichen Altersversorgung nur schwerlich gerecht. In dieser Form ist die KZVK Baden nicht zukunftsfähig.



*Urs Keller, Vorsitzender des
Stiftungsrats der KZVK Baden*

Durch die Fusion profitieren beide Kassen von Synergie- und Skaleneffekten in nahezu allen operativen Bereichen. Die Versichertenbestände der Kassen sind sehr homogen und ergänzen sich aus aktuarieller Sicht optimal.

Die Vorstände der EZVK betonten, dass die vergangenen und laufenden Geschäftsvorgänge der KZVK sowie der Wert und die Zusammensetzung ihres Vermögens sehr genau untersucht wurden. Die Prüfungen fanden unter Beteiligung

externer Partner statt, zum Beispiel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG. Die Deckungsgrade beider Kassen wurden über eine Marktwertbetrachtung vergleichbar gemacht und Vorschläge für die Gestaltung der Bestandsübertragung unterbreitet. Entsprechend der Empfehlungen werden die Bestände der Pflichtversicherung einschließlich des jeweiligen Vermögens beider Kassen auch nach der Fusion separat weitergeführt bis sich die Verhältnisse angeglichen haben. In dieser Zeit können auch die bei der KZVK Baden bestehenden Bearbeitungsrückstände aufgeholt werden. Treten dabei Veränderungen in der bilanziellen Betrachtung auf, bleiben sie dem Bestand Baden zugeordnet. Das bedeutet zugleich, dass sich die Finanzierungssätze bis auf weiteres unterscheiden werden.

Für die freiwillige Versicherung kommt dagegen bereits zum Fusionsstichtag eine Zusammenführung in Betracht, wenn die erforderliche Gleichartigkeit auch hinsichtlich der Überschusserwartung sichergestellt ist. Anderenfalls werden auch hier die Bestände zunächst getrennt weitergeführt.

Es gehört zu den strengen aufsichtsrechtlichen Erfordernissen, dass mit der Fusion keine nachteiligen Effekte für die Arbeitgeber und die versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einhergehen dürfen. Diese Auflagen müssen vollumfänglich erfüllt werden. Die Belange und Interessen der beteiligten Arbeitgeber, der Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner werden durch den Zusammenschluss zukunftssicher gewahrt.

Geplantes Fusionsdatum
1. Januar 2016

Die Fusion soll zum 1. Januar 2016 stattfinden. Die Umsetzung wird dann allerdings eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Der vermutlich größte Aufwand entsteht im EDV-Bereich aufgrund der Zusammenführung der elektronischen Systeme (Archivierung, Bestandsführung und Finanzbuchhaltung) sowie der Migration der Daten. Dem gegenüber stehen positive Auswirkungen in nahezu allen operativen Bereichen. Die Kosten der Fusion werden sich daher nach Einschätzung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG etwa drei Jahren nach der Migration amortisieren.

Mit der Bestands- und Vermögensübertragung geht ein Betriebsübergang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KZVK Baden auf die EZVK einher. Demzufolge erhalten alle Beschäftigten der KZVK Baden ein Angebot zur Weiterbeschäftigung in Darmstadt.

Die Fusion setzt voraus, dass sich die Evangelische Landeskirche in Baden zum 1. Januar 2016 der EZVK anschließt und den Kreis der Gewährleistungsträger erweitert. Ein solcher Anschlussvertrag bedarf der Zustimmung aller Gewährleistungs-

träger sowie entsprechender Änderungen unserer Satzung. Die dafür notwendigen Beschlüsse wurden auf der Verwaltungsratssitzung gefasst. Die Satzungsänderung sowie die Fusionsbeschlüsse und der noch zu schließende Anschlussvertrag stehen allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Versicherungsaufsichtsbehörden beider Kassen die Bestandsübertragung genehmigen und damit wirksam werden lassen.

4. Medienberichterstattung über die KZVK Baden

Seit Mitte Oktober sind in verschiedenen Medien kritische Beiträge über die KZVK Baden erschienen. Darin geht es um Geschäftsvorgänge aus zum Teil weit zurückliegenden Jahren. Die Vorwürfe richten sich vor allem gegen den früheren Vorstand der KZVK.

Die Vorgänge betreffen überwiegend Zeiten, bevor die EZVK unterstützend bei der KZVK Baden tätig wurde. Sie sind den Verantwortlichen der EZVK seit langem bekannt und wurden im Rahmen der Planungen für die Fusion gründlich geprüft. Für die geplante Fusion haben sie keine wirtschaftliche Relevanz. Der Stiftungsrat der KZVK Baden hat sich in seiner Funktion als Aufsichtsgremium der Vorwürfe angenommen und klärt sie konsequent und rückhaltlos auf. Die KZVK Baden arbeitet zudem eng mit der Staatsanwaltschaft zusammen.

Die EZVK legt Wert auf die Feststellung, dass der Hauptgrund für die Fusion die Stärkung der kirchlichen Zusatzversorgung in Deutschland ist. Die KZVK Baden ist in ihrer jetzigen Form und Größe nicht zukunftsfähig – und das könnte unabwägbare Folgen haben. Die Schieflage von einer der fünf kirchlichen Kassen in Deutschland würde eine latente Bedrohung für das insgesamt erfolgreiche System der kirchlichen Zusatzversorgung bedeuten. Auch um diesem systemischen Risiko entgegenzutreten, unterstützte die EZVK die badische Kasse und strebt die Fusion an.

Stärkung des Erfolgsmodells „Kirchliche Zusatzversorgung“

5. Notwendige Neuwahl eines Aufsichtsratsmitglieds



Frau Dr. Karla Sichelschmidt wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats der EZVK, Herrn Heinz Thomas Striegler, feierlich verabschiedet.

Zum 31. Oktober 2015 scheidet Frau Dr. Karla Sichelschmidt nach langjähriger Mitgliedschaft aus dem Aufsichtsrat der EZVK aus. Für die engagierte und sachkundige Wahrnehmung dieser Aufgabe einschließlich der ausgeübten Tätigkeit im Satzungsausschuss des Aufsichtsrats wurde ihr herzlich gedankt.

Das Mandat aus dem Bereich der gewährleistenden Kirchen wird neu besetzt. Vorschläge wurden im Rahmen der Verwaltungsratssitzung noch nicht präsentiert.

6. Satzungsänderungen

Die 14. Satzungsänderung berücksichtigt bereits die beiden strategischen Themen, die für die EZVK von zentraler Bedeutung sind: Die neuen Finanzierungsmaßnahmen sowie die Fusion mit der KZVK Baden. Darüber hinaus behandelt die vorliegende Satzungsänderung Regelungen zur Altersteilzeit, aufsichtsrechtliche Fragestellungen, kassenspezifisches Binnenrecht sowie redaktionelle Anpassungen.

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und der Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD werden wir die aktuelle Satzung sowohl in gedruckter als auch in digitaler Form veröffentlichen und unseren Arbeitgebern zur Verfügung stellen.